

tene reducirt worden, so daß also die Ersazverbindlichkeit derer, die an dem Vertriebe von Nachdruck Theil genommen haben, nur nach dem Verhältniß des Umfangs dieses Vertriebes normirt wird und keine solidarische ist. Hat also (wie der Deputationsbericht der zweiten Kammer sagt) ein Sortimentshändler 50 Exemplare von einer Auflage, die 1000 Exemplare zählte, mithin den 20. Theil davon vertrieben, so haftet er auch für den 20. Theil des dem Berechtigten durch den Nachdruck im Allgemeinen zugefügten Schadens, der bei weitem mehr betragen kann, als der Werth der von ihm vertriebenen 50 Exemplare. Um jedoch das Ermessen der Sachverständigen nicht ganz auszuschließen, oder demselben zu enge Grenzen zu ziehen, steht das Wort „zunächst“ in dem Schlusssatze.

Bei § 7 sind die Worte „beziehentlich nach dem Buchhändlerpreise“ hinzugefügt worden, da bei den in den Buchhandel kommenden Druckschriften dieser Preis den Maßstab für die zu leistende Entschädigung gewähren muß. § 8 ist unverändert geblieben. In § 9 ist der im Entwurfe enthaltene Minimalatz der Geldbuße von 50 $\mathfrak{r}$  im Gesetze weggelassen worden, da auch in § 7 ein solcher rücksichtlich der Exemplare nicht gegeben ist.

Die im § 10 in Parenthese stehenden Worte: „Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers“ sind hinzugefügt worden, um den Zweifel, ob auch der Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Kunstwerkes neben dem Verleger auf Bestrafung des Nachdruckers antragen könne, im Interesse der Schriftsteller zu beseitigen. Im Entwurfe war ferner vorgeschrieben, es solle die Untersuchung bei hinlänglichem Verdachte selbst nach Zurücknahme des Antrags Amtswegen fortgestellt werden. Die Ständeversammlung hat aber keinen Grund gefunden, die Zurücknahme eines Antrags auf Untersuchung in der vorliegenden Beziehung zu verbieten, da diese Zurücknahme in andern Fällen ähnlicher Art auch geschieht und geschehen darf. Es ist daher auf ihren Antrag die obige Bestimmung weggelassen und an deren Stelle der jetzige Schlusssatz des § aufgenommen worden, wodurch bestimmt wird, daß die allgemeinen Regeln von der Zurücknahme auch hier Anwendung finden sollen. Es wird also, wenn ein solcher Antrag auf Untersuchung wieder zurückgenommen wird, die Bestrafung weggelassen, insofern nicht schon ein Straferkenntniß publizirt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer andern gleichfalls betheiligten Person noch vorliegt oder später eingegangen ist.

(Schluß folgt.)

#### Zur Erwiderung auf eine Anfrage.

Auf die Anfrage in Nr. 24 des Börsenblattes habe ich zu erwidern, daß Herr J. Klang in Wien mit Unrecht die bei ihm erschienene Ausgabe von Moses Mendelssohn's Werken als eine „Originalausgabe“ bezeichnet, und es dürfte also die Herabsetzung des Preises seiner Ausgabe wenigstens nicht passend durch „Concurrenz“ motivirt sein, insofern er hierdurch auf die bei mir erscheinende Sammlung der Schriften Moses Mendelssohn's hinweisen will. Die in

Wien 1838 veranstaltete Ausgabe ist ohne Theilnahme der Familie Mendelssohn's erschienen und muß theils unvollständig, theils unkritisch genannt werden. Meine Ausgabe wird im Auftrage der Familie Mendelssohn von Dr. G. W. Mendelssohn in Bonn herausgegeben und ist die allein rechtmäßige, daher von einer Schmälerung „wohlerworbener Rechte“ des Herrn J. Klang durch mich nicht die Rede sein kann. Von dieser Ausgabe, die allein den Zusatz Originalausgabe verdient, sind bis jetzt drei Bände erschienen, die unter Andern eine Biographie Mendelssohn's von dessen Sohne Joseph Mendelssohn und eine Einleitung zu seinen philosophischen Schriften vom Geh. Cabinetrath Brandis enthalten; an der Fortsetzung wird gedruckt.

Leipzig, 26. März 1844.

J. A. Brockhaus.

#### Wem gehören Disponenda und Nova bei Gefahr?

Ich glaube den Wunsch vieler auszusprechen, daß in kommender Ostermesse die gesetzliche Bestimmung gefaßt werden möge:

ob die Disponenden und Novasendungen für Gefahr des Absenders oder Empfängers bei letzterm lagern. \*.\*

Auf den Antrag des Handelsministers Gladstone ertheilte das Unterhaus am 13. März die Erlaubniß zur Vorlegung einer Bill, wodurch die Königin ermächtigt werden soll, Ausländern eine Anerkennung des literarischen Eigenthumsrechts in England zuzusichern. Hr. Gladstone äußerte dabei, es sei Aussicht vorhanden, daß ein Vertrag darüber mit Preußen und den Staaten des deutschen Zollvereins zu Stande komme. (D. allg. Z.)

Hamburg. Der hiesige Buchhändler B. S. Berendsohn hat Pracht-Exemplare des von ihm verlegten Hamburgischen Gedebuches, von Cl. Gercke, einigen der Regierungen übersendet, welche der Stadt Hamburg bei und nach dem Brandunglücke so edelmüthig beigekommen. Von Sr. Maj. dem Könige von Preußen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, so wie von den hohen Senaten zu Lübeck, Bremen und Frankfurt, hat Herr Berendsohn Dankschreiben erhalten; mit dem von Berlin aus erfolgten, von Sr. Maj. eigenhändig unterschriebenen, ist die goldene Huldbigungs-Medaille „als Andenken“, so wie mit dem Lübecker Schreiben ein sehr werthvolles Geschenk übersendet worden. (Hamb. Nachr.)

Verantwortlicher Redacteur: J. de Motte.